

1. Satzung des Marktes Hohenburg

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Industriepark Hohenburg (Aichaberg) des Marktes Hohenburg (BGS/EWS) vom 20.08.2009

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hohenburg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Industriepark Hohenburg (Aichaberg) des Marktes Hohenburg (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 20.03.2009 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Hohenburg in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19 (Rathaus), Zimmer Nr. 11 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln vom 30.03.2009 bis 17.04.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Industrieparks Hohenburg (Aichaberg) in der Fassung des Bebauungsplanes vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Urnenwald“ (SO) vom 15.12.2011 einen Beitrag.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,87 Euro |

3. In § 6 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Für Grundstücke, die im Geltungsbereich einer früheren EWS erstmals bebaut wurden und bei denen kein Benutzungsrecht für die Niederschlagswasserbeseitigung bestand, da die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist, fällt die Beschränkung im Sinne des § 6 Abs. 2 BGS/EWS erst weg, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers tatsächlich nicht mehr besteht.

4. § 9a erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauer- oder Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauer- oder Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauer- oder Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	120,00 €/Jahr

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **7,01 €** pro Kubikmeter Abwasser.

5. § 10 Abs. 4a) erhält folgende Fassung:

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von Ziff.4 (§ 10 Abs. 1), am 01.01.2016 in Kraft. Ziff. 4 (§ 10 Abs. 1) tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Markt Hohenburg

Hohenburg, den 05.11.2015

Braun
2. Bürgermeister